



Was bleibt,
wenn wir gehen?

Ihr Testament für
eine Kirche an
der Seite der Armen

missio 
glauben.leben.geben.



Jeder Mensch
möchte eine Spur
in seinem Leben
hinterlassen

Wen Sie einmal in Ihrem Testament bedenken,
ist eine der wichtigsten Lebensentscheidungen.
Lassen Sie Ihre Vorstellungen, Werte und Ihren
Glauben in anderen Menschen weiter leben.

Wir zeigen Ihnen, wie einfach es ist, Ihre Nachfolge
eindeutig und ganz in Ihrem Sinne zu regeln.



Ein Testament schafft Klarheit und gibt Sicherheit.

Ein klug verfasstes Testament schafft Klarheit für Sie und verhindert eventuelle Erbstreitigkeiten unter Ihren Angehörigen. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, durch ein Testament festzulegen, was später mit Ihrem Hab und Gut geschehen soll. Dies gilt umso mehr, wenn Sie außer Ihrer Familie noch andere, Ihnen eng verbundene Menschen oder gemeinnützige Organisationen bedenken möchten.

In einem Testament können neben der Erbeinsetzung auch sogenannte Vermächtnisse bestimmt werden. Ein Vermächtnis legt fest, wem ein bestimmter Geldbetrag oder ein genau beschriebener Vermögensgegenstand aus Ihrem Nachlass ausgehändigt werden soll. Dies kann Schmuck, ein Sparkonto, Wertpapiere oder auch eine Immobilie sein. Informieren Sie sich und lassen Sie sich beraten, damit Ihr Nachlass in die Hände kommt, die Sie sich wünschen.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur persönlichen Testamentsgestaltung. Wir unterstützen Sie dabei, die optimale Lösung zu finden. Wir informieren Sie in allen Fragen und Wünschen zur Testamentsspende – offen, kompetent und diskret.

Wir arbeiten mit einer auf Erb- und Steuerrecht spezialisierten Anwältin zusammen. Eine erste Rechtsberatung durch die Anwältin ist für Sie kostenfrei, wenn missio oder unsere Stiftung pro missio bedacht wird.

Im Todesfall

Testament
und Erbschaft



3



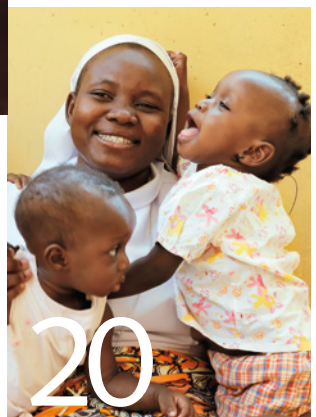
15

Weitere Hinweise



18

Wie missio hilft



20



Testament
und Erbschaft

Das eigenhändige Testament

Beginnen wir mit dem handschriftlichen Testament, das von vielen bevorzugt wird. Dieses muss vollständig mit einer gut lesbaren Handschrift geschrieben sein. Darüber hinaus muss es Ort und Datum Ihrer Niederschrift enthalten und mit Ihrem Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein. Bei mehrseitigen Testamenten empfehlen wir, die einzelnen Blätter zu nummerieren und einzeln zu unterschreiben. Wir empfehlen, zuvor juristischen Rat einzuholen.

Vorteile

- Sie können Ihr Testament jederzeit ändern oder vernichten.
- Ein handschriftliches Testament kostet zunächst nichts.
- Bei einer eindeutigen Erbeinsetzung, bei Bedarf ergänzt um einige Vermächtnisse, reicht diese Form oftmals aus.

Nachteile

- Ihr Erbe muss möglicherweise einen Erbschein beim Notar oder Amtsgericht beantragen, um seine Ansprüche bei Banken, Versicherungen und dem Grundbuchamt geltend zu machen.
- Die Erteilung des Erbscheins dauert bis zu einigen Monaten. Daher empfehlen wir Ihnen, separat vom Testament Anordnungen für Ihre Beisetzung und die Feierlichkeiten zu verfassen.
- Die Gefahr von Unklarheiten im handschriftlichen Testament kann zu Streitigkeiten unter den Mitbedachten führen. Unterschiedliche Auslegungen Ihres Testaments müssen dann in einem Erbscheinsverfahren beim Amtsgericht geklärt werden. Dadurch kommt es zu Verzögerungen in der Nachlassabwicklung.
- Erbschaftsteuerliche Folgen für Angehörige werden oft nicht mit bedacht. Deshalb raten wir, einen Steuerberater einzubeziehen.

Das notarielle Testament

Wenn Ihr Nachlass werthaltig ist, Sie über eine komplexere Verteilung Ihres Erbes nachdenken oder eine Immobilie zu Ihrem Vermögen gehört, ist ein notarielles Testament meist die bessere Wahl.

Ein Notar Ihrer Wahl nimmt Ihre Vorstellungen auf und berät Sie ausführlich über rechtliche Folgen. Er macht auch Hausbesuche. Ein notarielles Testament hilft, formale Fehler zu vermeiden und berücksichtigt alle Aspekte der Nachlassregelung.

Vorteile

- Der Vorwurf der Fälschung wird ausgeschlossen.
- Eine Anfechtung mit der Behauptung, Sie seien nicht testierfähig gewesen, wird erschwert.
- Ein notarielles Testament macht einen Erbschein in der Regel überflüssig. Somit fallen keine weiteren Gebühren an.
- Der Notar übergibt das Testament in die Verwahrung des Amtsgerichtes. Dort wird es im Todesfall schnell eröffnet. Damit kann Ihr Erbe zügig mit der Nachlassabwicklung beginnen.
- Ihr Testament wird im Zentralen Testamentsregister aufgenommen. Dadurch wird es sicher aufgefunden.

Nachteile

- Ein notarielles Testament kostet Gebühren, die Sie aus Ihrem Vermögen bezahlen müssen. Sie sind aber oft niedriger, als man allgemein annimmt. Weitere Angaben hierzu finden Sie auf Seite 13.
- Eine erbschaftsteuerliche Beratung kann ein Notar nicht leisten. Diese kann Ihnen nur ein Steuerberater geben, der auf Erbrecht spezialisiert ist. Einige Basisinformationen zur Erbschaftsteuer finden Sie auf Seite 10.

Auf den nächsten Seiten finden Sie einige Mustertestamente und Formulierungshilfen. Besonders berücksichtigt haben wir dabei die Möglichkeiten des gemeinnützigen Vererbens.



Unser Testament

A Wir, die Eheleute Andreas und Carola Schmidt, wohnhaft in der Rosenstraße 4 in 36041 Fulda, setzen uns gegenseitig zu alleiniger uneingeschränkter Erben ein. Nach dem Tod des am längsten Lebenden von uns beiden soll gelten, was wir heute bestimmen:

B 1. Unser Sohn Markus Schmidt, geboren am 8.4.1960 soll alleiniger Erbe unseres Vermögens sein.

C Als Ersatzerben bestimmen wir unser Patenkind Sigrid Maier, geboren 19.02.1966.

2. Vermächtnisse

- Unsere Kunstsammlung vermachen wir Dr. Richard Schönberger, wohnhaft in der Wilhelmstraße 8 in 336041 Fulda.

- Das Internationale Katholische Missionswerk missio in Aachen erhält einen Betrag von 25.000 Euro aus unserem Vermögen.

D Fulda, den 26.5.2018 Andreas Schmidt

Den Verfügungen dieses Testaments
schließe ich mich an.

Fulda, den 26.5.2018 Carola Schmidt

A Gemeinschaftliches Testament

Ein gemeinschaftliches Testament können Sie mit Ihrem Ehepartner verfassen. Beide können sich gegenseitig als Erben einsetzen und festlegen, dass nach dem Tod des länger lebenden Ehepartners der Nachlass an einen Schlusserben fallen soll.

B Erbeinsetzung

Sie können eine oder mehrere Personen als Erben einsetzen. Den jeweiligen Anteil, die Erbquote, benennen Sie am besten prozentual.

C Ersatzerbe

Erben kann nur, wer den Verstorbenen überlebt. Da niemand in die Zukunft schauen kann, ist auch nicht auszuschließen, dass der potenzielle Erbe vor Ihnen verstirbt. Daher ist es sinnvoll einen Ersatzerben zu bestimmen.

D Unterzeichnung

Das Testament muss mit Ort, Datum sowie Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Bei einem gemeinschaftlichen Testament ist auch die Unterschrift des Ehepartners notwendig. Ein gemeinschaftliches Testament kann nur unter bestimmten Voraussetzungen von einem der Ehepartner allein geändert werden.

Verhandelt zu Münster am 02.01.2018. Vor mir, dem unterzeichnenden Notar Eugen Schulze, erschien Luise Müller, geboren am 22.08.1938, wohnhaft in der Marienstr. 1 in Köln, ausgewiesen durch Vorlage ihres Personalausweises.

Die Erschienene erklärte:

Ich will ein Testament errichten und bin durch frühere Verfügungen von Todes wegen hieran nicht gehindert. Ich besitze die deutsche Staatsangehörigkeit, bin alleinstehend und verlange keine Zuziehung von Zeugen. Durch die Verhandlung erlangte der Notar die Überzeugung von der erforderlichen Testierfähigkeit der Erblasserin.

Diese erklärte dem Notar mündlich ihren letzten Willen wie folgt:

1. Alle etwa vorhandenen Verfügungen von Todes wegen hebe ich hiermit auf.
2. Zu meinem alleinigen Erben setze ich „missio – Internationales Katholisches Missionswerk in Aachen“ ein.
3. Der Erbe hat folgende Auflagen zu erfüllen:
Mein Nachlass ist für die Ausbildung einheimischer Priester in Afrika und Asien zu verwenden.
Der Erbe soll die Beerdigungskosten tragen und einen Grabstein errichten lassen.
4. Des Weiteren beauftrage ich missio mit meiner Grabpflege.

Weitere Verfügungen möchte ich heute nicht treffen. [...]

Diese Niederschrift wurde der Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar eigenhändig, wie folgt unterschrieben.

[Unterschrift]

E

F

G

H

E Widerruf

Falls Sie früher schon ein Testament verfasst haben, sollten Sie es unbedingt eindeutig widerrufen und in Ihrem neuen Testament festhalten.

F Zweckbestimmung

Sie können in Ihrem gemeinnützigen Testament auch eine Zweckbestimmung festlegen. Sprechen Sie diese Festlegung bitte vorher mit uns ab, damit wir und unsere Projektpartner vor Ort Ihre Verfügung dauerhaft erfüllen können.

G Auflagen

Der Erbe kann verpflichtet werden, bestimmte Auflagen zu erfüllen.

H Grabpflege

missio kann in Zusammenarbeit mit Friedhofsgärtnern Ihre Grabpflege übernehmen. Über die Genossenschaft der Friedhofsgärtner wird die Dauergrabpflege durch einen Grabpflegevertrag verlässlich für die Dauer der Liegefrist sichergestellt.

Verhandelt zu Freiburg im Krankenhaus Maria-Hilf, Zimmer 100, am 02.02.2018, wohin sich der Notar auf Ersuchen begab.

Vor mir, Notar M. Friese, erschien [...] Der Erblasser erklärte: Ich besitze die deutsche Staatsbürgerschaft und erkläre unter Verzicht auf die Hinzuziehung von Zeugen meinen letzten Willen wie folgt:

1. Aufhebung letztwilliger Verfügungen, Testierfähigkeit [...]

2. Erbeinsetzung

Als alleinigen und unbeschränkten Erben auf den gesamten bei meinem Tode vorhandenen Nachlass setze ich ein: Meine beiden Nichten Frau Maria Müller und Luise Schmitz, wohnhaft derzeit in Österreich und der Schweiz zu je 50 % Anteil. [...] Meine beiden Erben sollen das folgende Vermächtnis erfüllen:

I
J — missio-Aachen, Int. Kath. Missionswerk e.V., soll im Wege des Vermächtnisses € 25.000 erhalten.

K — Davon sind € 2.000 für das Lesen Heiliger Messen durch junge Priester in Übersee zu verwenden.

L — Zum Testamentsvollstrecker benenne ich Herrn Dr. Klaus Müller, wohnhaft in Freiburg. Es ist mein Wunsch, dass der Testamentsvollstrecker mein Haus nach meinem Tode bestmöglich verkauft. Sollte der genannte Testamentsvollstrecker nicht willens oder in der Lage sein, das Amt anzunehmen, soll das zuständige Nachlassgericht eine geeignete andere Person als Testamentsvollstrecker berufen. [...]

[Unterschrift]

I Vermächtnis

Auch ein Geldbetrag oder ein Vermögensgegenstand kann in einem Testament vermacht werden. Der Erbe ist verpflichtet, den Betrag oder den Gegenstand auszuzahlen bzw. auszuhändigen.

J Empfänger Ihrer Hilfe

Bitte vermerken Sie, ob Sie das Hilfswerk missio e.V., die Stiftung pro missio oder das Missionswissenschaftliche Institut MWI testamentarisch bedenken möchten. Dabei handelt es sich um verschiedene Rechtsträger mit eigenen Profilen. Ausgehend von den Zwecken und Zielen, die Sie mit Ihrer Testamentsspende erreichen wollen, empfehlen wir Ihnen den für Sie passendsten Rechtsträger.

K Messintention

Sie können die Feier von Heiligen Messen in Ihren persönlichen Anliegen auch über Jahre hinweg durch einen Messstiftungsvertrag sicherstellen. missio leitet die Messintentionen an Priester eines kontemplativen Ordens in Afrika oder Asien weiter. Für die armen und zumeist jungen Priester dort ist dies ein dringend benötigter Zuschuss zum Lebensunterhalt.

L Testamentsvollstrecker

Ein Testamentsvollstrecker setzt Ihren letzten Willen um und übernimmt die Nachlassabwicklung. Weitere Informationen zu diesem Amt finden Sie auf Seite 9.